

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Heroldsberg erläßt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

## **S a t z u n g :**

### **§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern;
  - b) Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern;
  - c) Ausschuss für Kultur, Sport, Struktur, Bildung und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern;
  - d) Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern;
  - e) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Marktgemeinderates. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Für ihre Tätigkeit und die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates, eines Ausschusses oder eines anderen Gremiums, in dem sie den Markt Heroldsberg vertreten, erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung von aktuell 63,88 € je Sitzung. Diese Regelung gilt nicht für die Vertreter des ersten Bürgermeisters im Amt im Vertretungsfall. Diese Sitzungsentschädigung nimmt an den regelmäßigen Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst teil.
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung von aktuell 34,84 € je Sitzung. Die Teilnahme ist auf einem von der Verwaltung vorbereiteten Formblatt durch Unterschrift zu bestätigen. Die jährliche Anzahl an Fraktionssitzungen darf die Anzahl an Sitzungen des Marktgemeinderates nicht überschreiten. Diese Entschädigung für Fraktionssitzungen nimmt an den regelmäßigen Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst teil.
- (4) Marktgemeinderatsmitglieder, die selbst Arbeitnehmer/in sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Marktgemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde. Diese Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur für die zeitliche Inanspruchnahme der Mandatsträger nach offizieller Ladung des ersten Bürgermeisters bzw. dessen Vertretern, für Inanspruchnahmen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18. Uhr. Ganztägige Veranstaltungen, wie z.B. Klausurtagungen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (5) Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems (inkl. Ausdruck notwendiger Sitzungsunterlagen u.Ä., soweit notwendig) eine jährliche einmalige Entschädigung von pauschal 100 €. Damit sind alle möglicherweise zusätzlich entstehenden privaten Aufwendungen (z.B. Papier, Toner u.Ä.) abgegolten.
- (6) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21. Mai 2014 außer Kraft.

Heroldsberg, 20. Mai 2020

gez.

Jan König  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachung:**

Die Satzung wurde im Heroldsberger Heimatblatt, 61. Jahrgang, Nr. 7 vom 01.07.2020 amtlich bekanntgemacht.